

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 13 (1939)

Artikel: Der Taunerstreit zu Villmergen
Autor: E.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kernen: 8 Mütt; Roggen: 7 Mütt; Haber: $7\frac{3}{4}$ Mütt; Gerste: 21 Viertel; Erbsen: 15 Viertel; Bohnen: 8 Viertel; Eier 240; Fastnachtshühner 8 und Herbsthühner 16 Stück. Diese Zinse entsprachen jenen einer vollen Hube.

Das genannte «gemurete» Haus ist kein anderes als das heute den Herren Rob. Michel und Metzger Knoblauch gehörende Gebäude abseits der Steingasse, das «Schlöbli», in welchem man mit Leichtigkeit und aller Deutlichkeit den ehemaligen festen Wohnturm — die Burg der Ritter von Wohlen erkennen kann und der also bis 1463 als Familiengut behalten worden war. — Eine Untersuchung des Erdgeschosses des Turmes ist in Aussicht genommen. *E. S.*

Der Taunerstreit zu Villmergen.

Etwa 1640.¹⁾

Etwa im Jahre 1640 war zwischen den Bauern und den Taunern (= Tagelöhnern, die kein oder sehr wenig Land besaßen) Streit ausgebrochen, der von der Tagsatzung geschlichtet wurde. Die Ursachen dieser Mißhelligkeit sind uns im Entwurf zur Klageschrift überliefert, welcher uns ein prächtiges Kulturbild enthüllt und den wir hiernach wörtlich wiedergeben. (Staatsarchiv Aarau Nr. 4453).

Klegten der Taunern zue Villmergen wegen einer neüwerung, so die Pauren ihnen zum Nachtheil und hinderuggs erlangt, dass hinfürter alle diejenigen so 16 Jahr alt, by ihren Gmeinden mehren (= abstimmen) mögen.

Erstens, dass Herr Landtvogt sie, die tauner, deren ungefohr in die 70 seindt, zum andern mohl mit wollen anhören, sondern mit schmachworten gewiesen und wie gemelt by seiner gegebenen Urtheil verblieben.

2. Hierüber haben die Pauren ein Gmeindt angesehen, einen neüwen Weibel zue erwählen mit angeregter Erneüwerung und doch

Anmerkungen:

¹⁾ Im Aktenband Nr. 4453, Staatsarchiv Aarau, wird ein Taunerstreit vom Jahre 1603 genannt. Es muß sich hier aber um eine spätere Auseinandersetzung handeln; denn die genannte Reformation, d. h. Neuordnung aller gesetzlichen Vorschriften für die Freien Aemter fällt in die Jahre 1637—39.

wegen der Taunerer protestieren damahlen ingehalten, aber glich darnoch auf ein andere Zeit ungeacht aller Inredt mit Zuethuen kleiner Bueben einen neüwen Weibel erwählt, selben uff 1½ Jahr bestettiget, so der jüngste reformation und ietzigen Herrn Landtvogt zuwider, alsdenne ingriffen worden.

3. So ist es ein uhralte Uebung und eben auch fast an allen Ohrten in Freyen Empteren, dass allein die Hausvater an den Gmeinden zu mehren (haben).

4. Wannehero aber die neüwerungen entstehen weist man wol; dass theils auch ein ander ursach der pfarrer,¹⁾ welcher seine vor diserem zue Diethiken verüebte unruwe, wie genuegsamb bewüst, zue Vilmergen noch nicht vergessen, indeme er stähts der Pauren Ratschlegen beywohnet und, wie mit einem ehrlichen Mann zuebeweisen, gesagt, sy sollen nur den Taunern nit absetzen (= nachgeben).

5. Es ist zue beobachten, dass wan den Pauren gewillfahret wirdt, es an andern Ohrten in Fryen empteren auch unruhwen abgeben möchte.

6. In den Gmeinen beschwerden²⁾ seindt die Tauner eben sowol begriffen als die Pauren, angesehen der Ermbste Tauner so husbeblich, eben so viel Hüener und Habergeldt dem Landvogt geben als der Richste Paur.

7. In uszügen (= Kriegszügen) werdent sy am Meisten braucht und in deme sy wegen geringen underhaltung³⁾ mehreres als die Pauren sich in frömder Fürsten und Herren Dienst begeben, als hat man sich theils durch ihr erfahrungheit, theils dass sy bey Haus soviel minder zueverliehren uf begebenen fahl besser gegen ihnen zueversehen.

8. Nun gehet letstlichen der Pauren absehen einzig uf das, sy mögen das mehr haben ein Weibel zu erwählen, damit er als dann us forcht, etwan uf Martini zu entsetzt werden, den Pauren ihre fähler zue Zeiten übertrüge, wordurch der grosse hass gegen den alten Weibel eben auch erfolget. Ob es nun der hohen Oberkeit nutz, lassen wir selbige hochvernünfftig erkennen. Und wurden die Pauren

¹⁾ Der Name dieses Pfarrherrn konnte nicht festgestellt werden. In Villmergen amten in der fraglichen Zeit: 1627 Dr. Jacob Forter, 1620; 1636—1648 Wilh. Daunemann von Münster; 1648—1685 Joh. Bucher von Bremgarten. Von keinem derselben weiß man, ob er in Dietikon Pfarrherr war.

²⁾ Beschwerden: gemeint sind die verschiedenen Steuern und Abgaben.

³⁾ Unterhaltung: weil sie wegen Armut geringere Mittel zur Lebenshaltung haben.

dergestalt das mehr täglich bekommen, in deme der tauneren Söhn, die angedeutetes Alter erreicht, in frömbde dienst sich müessen begeben, hingegen die Pauren Söhn mittel haben, bey Haus zue verbleiben und also consequenter sy das mehr machen könnten.

NB. Dass die Pauren nit all samtlich dise Neüwerung begehren, auch hierumben zu rechten protestiert.

Item so sy fürwerfen, dass sy mehrer steuren müessen als die tauner, so habent hingegen den Vorthail widerumb im Gemeinwerk und Höltzeren, indeme sy etwas 6, 7, 8 haupt vich uf zutriben, auch grössere Vorthail an hohen Holtzes⁵⁾ haben als die tauner.

Item so sy sagen, dass nit billich, dass ein Schweinhirt ihnen den Pauren in dem mehr solle verglichen werden, so kann man ihnen antworten, dass ihre Altvordern solches niemahlen geandet, auch ander ohrten also braucht werde, darzue sollen sy sich nit so hoch schetzen, angesehen vor Gott dem Allmechtigen ein Mensch des andern würdig, damit ihnen oder ihren Nachkömblingen nit etwan gleiches widerfahre.»

Der obrigkeitliche Entscheid lautet: Zwüschent den Thauern eines und dannen der Pauren von Vilmergen anders theils ist erkent, dass es bey dem alten Herkommen und Gebrauch verbleiben, aus jeder Haushaltung so ein Für und liecht miteinander hat, es seyent Pauren oder Thaurer nit mehr als ein Persohn an die Gemeindt gehen und zu mehren haben solle. Und soll der jeweilen regierende Landvogt der Gemeindt nach seinem belieben befelen mögen, dass sie auf einen tag, wans Ime gefalt, Gemeindt halten und einen Weibel erwellen sollen. Im fahl der Landvogt nichts befellen würde, so soll als dan an nechsten Herpstgricht ein anderwertige Wahl umb einen Weibel beschehen. Jnderwylen wan ein Weibel erwehlt wird, soll selbiger beschaffen sein, dass ein Landvogt sich dessen settigen und zufrieden sein könne. — Der Costen zu beiden Theilen ist aufgehept.

Ohne Datum.

Cantzlei Baden im Ergöu.

E. S.

⁵⁾ Hohes Holz: das Holz aus den Fron- und Hochwäldern, d. h. den Gemeindewaldungen.